

# Aus dem Protokoll der Baudirektion



999

11. Mai 1971

vom

B 2

Hettlingen

Revision der Baulinien an der Stationsstrasse I.Kl.Nr.4,  
Teilstrecke SBB-Station bis Wisenbach

A. Die Stationsstrasse I.Kl.Nr.4 verbindet den Dorfkern von Hettlingen mit der gleichnamigen Station der Schweizerischen Bundesbahnen. Bereits im Jahre 1898 hat der Regierungsrat mit dem Beschluss Nr. 207 Baulinien von 19 m Abstand an der Stationsstrasse genehmigt. Dieser Abstand vermag neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr zu genügen.

Den unmittelbaren Anlass zur Revision der Baulinien an der Stationsstrasse in Hettlingen bildet ihre Abgrenzung der Quartierpläne Bruggwiesen und Langacker östlich der Station. Ausserdem ist beabsichtigt, an den in die Stationsstrasse einmündenden Erschliessungs- und Quartierstrassen Baulinien festzusetzen. Private Bauvorhaben in diesem Wohngebiet erfordern zudem die Neufestsetzung von Baulinien an der Stationsstrasse.

B. Da gemäss dem von der Gemeindeversammlung bereits verabschiedeten Bebauungsplan die Stationsstrasse in Zukunft nur noch die Funktion einer Sammelstrasse aufweist, kann der Baulinienabstand von 24 m als angemessen betrachtet werden. Von der Festsetzung von Niveaulinien kann Umgang genommen werden, da die heutige Strasse mit 7 m Fahrbahn und einem nordseitigen Gehweg von 2 m ausgebaut ist, gut im Gelände liegt und bei einem späteren Ausbau in ihrer Höhenlage kaum Änderungen unterworfen sein wird.

C. Gemäss § 31a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Baulinien an Strassen I. Klasse Sache der Baudirektion.

Der Gemeinderat Hettlingen hat der Baulinienvorlage der Stationsstrasse mit Schreiben vom 5. September 1969 zugestimmt.

Anschliessend erfolgte die durch die Baudirektion angeordnete Planaufgabe vom 31. Oktober bis 20. November 1969. Diese ist sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 86 vom 31. Oktober 1969, als auch in zwei Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden.

Mit Schreiben vom 24. Dezember 1969 retournierte der Gemeinderat Hettlingen sämtliche Auflageakten und teilte gleichzeitig mit, dass gegen die Baulinienvorlage an der Stationsstrasse keine Einsprachen gemacht wurden.

Der Revision der Baulinien an der Stationsstrasse steht somit nichts im Wege.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Stationsstrasse I.Kl.Nr.4, zwischen der SBB-Station und dem Wisenbach, Gemeinde Hettlingen, werden auf 770 m Länge die Baulinien vom Jahre 1898 aufgehoben und durch solche mit 24 m Abstand gemäss dem bei den Akten liegenden Situationsplan neu festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hettlingen, 8442 Hettlingen, unter Rücksendung eines unterzeichneten Planexemplares,
- den Kantonsingenieur,
- die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes,
- den Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs III (im Doppel),
- das Baulinienbüro des Strasseninspektorates,
- das Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage des zweiten unterzeichneten Planes und der Akten.

Zürich, den 11. Mai 1971  
Fl/im

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

*i. A. Cäng*